

## **Satzung** **für das Kreiskrankenhaus Rinteln**

Der Kreistag des Landkreises Schaumburg hat aufgrund der §§ 7, 9 und 36 Abs. 1 Ziff. 5 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in seiner Sitzung am 10. Februar 1998 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1** **Rechtliche Stellung**

- (1) Der Landkreis Schaumburg (Krankenhausträger) unterhält und betreibt das ihm gehörende Kreiskrankenhaus in Rinteln.
- (2) Das Kreiskrankenhaus Rinteln ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne von § 9 Ziff. 1 NLO, die ihre Aufgaben aufgrund dieser Satzung im Rahmen des § 65 NLO i. V. m. § 108 Abs. 3, § 110 Abs. 1 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO), § 67 Abgabenordnung (AO) und der Hauptsatzung des Landkreises Schaumburg regelt.

### **§ 2** **Gemeinnützigkeit**

- (1) Im Rahmen der öffentlichen Gesundheitspflege verfolgt das Kreiskrankenhaus Rinteln ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts über steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
- (2) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Der Landkreis erhält keine Gewinnanteile in seiner Eigenschaft als Eigentümer oder Rechtsträger und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Kreiskrankenhauses.
- (4) Der Landkreis erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Kreiskrankenhauses nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (5) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Krankenhauses fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Aufgaben**

Das Kreiskrankenhaus Rinteln dient der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere der ärztlichen Versorgung, der Geburtshilfe und der Pflege von kranken Personen mit dem Ziel, Krankheiten, Leiden oder Körperschäden festzustellen, zu heilen oder zu lindern.

### **§ 4 Anspruch und Aufnahme**

- (1) Personen, die der stationären Behandlung bedürfen, haben gegen Entgelt Anspruch auf Benutzung des Kreiskrankenhauses, soweit Behandlungs- und Unterbringungsmöglichkeiten bestehen.

Im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Krankenhauses wird aufgenommen, wer der vollstationären oder teilstationären Behandlung bedarf. Die Reihenfolge der Aufnahme richtet sich allein nach der Schwere und der Dringlichkeit des Krankheitsfalles. Das Krankenhaus kann bei Verordnung von Krankenhausbehandlung (Krankenhauseinweisung) Patienten in medizinisch geeigneten Fällen ohne Unterkunft und Verpflegung behandeln, um

- a) die Erforderlichkeit einer vollstationären Behandlung zu klären oder die vollstationäre Behandlung vorzubereiten (vorstationäre Behandlung),
- b) im Anschluss an eine vollstationäre Behandlung den Behandlungserfolg zu sichern oder zu festigen (nachstationäre Behandlung).
- (2) Erkrankte Personen dürfen, solange Betten frei sind oder durch Entlassung Leichtkranker oder zur Begutachtung aufgenommener Personen freigemacht werden können, nicht abgewiesen werden, wenn eine Abweisung mit unmittelbarer Lebensgefahr verbunden wäre oder eine wesentliche Verschlimmerung der Krankheit nach sich ziehen würde (Notaufnahme).
- (3) Muss ein Notfall wegen fehlender Behandlungs- oder Unterbringungsmöglichkeiten abgewiesen werden, so hat sich nach erforderlicher Erstversorgung der Arzt vom Aufnahmedienst um die Aufnahme des Notfalls in ein anderes Krankenhaus zu bemühen.
- (4) Die Aufnahme zur Begutachtung richtet sich nach den verfügbaren Betten.

- (5) Gesunde Begleitpersonen können gegen Zahlung der festgesetzten Vergütung aufgenommen werden, wenn dies nach dem Urteil des behandelnden Krankenhausarztes medizinisch notwendig ist und eine Unterbringung möglich ist. Darüber hinaus kann auf Wunsch des Patienten im Rahmen der Wahlleistung eine Begleitperson aufgenommen werden, wenn ausreichende Unterbringungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, der Betriebsablauf nicht behindert wird und medizinische Gründe nicht entgegenstehen.

## **§ 5**

### **Ambulante Behandlung, ambulantes Operieren**

Erkrankte Personen werden ambulant untersucht und behandelt,

- a) wenn sie die Kosten selbst tragen oder die Kostenübernahme durch Dritte gesichert ist,
- b) im Notfall (einmalige Behandlung),
- c) wenn operative Eingriffe als Alternative vorrangig vor stationärer Behandlung medizinisch möglich sind.

Die Leistungspflicht des Krankenhauses erstreckt sich nur auf das Spektrum, für das das Krankenhaus nach seiner medizinischen Zielsetzung personell und sachlich ausgestattet ist und das vom Krankenhaus angeboten wird.

## **§ 6**

### **Entgelte**

Die Entgelte für die Inanspruchnahme des Kreiskrankenhauses bestimmen sich nach den jeweils geltenden Tarifen und Gebührenordnungen.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 16.12.1997 in Kraft. Die Satzung für die Kreiskrankenhäuser des Landkreises Schaumburg vom 15. April 1986 wird aufgehoben.

Stadthagen, 16. Februar 1998

**LANDKREIS SCHAUMBURG**

gez. Vehling  
Landrat

gez. Dr. Lemme  
Oberkreisdirektor